

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **MV 24/4597**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 2 - Finanzen	14.03.2024	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2024	Ö
Stadtrat	04.04.2024	Ö

Haushalt 2024 - aufsichtsbehördliche Genehmigung

In der Sitzung des Stadtrates am 15.01.2024 wurde der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Lahnstein für das Jahr 2024 beschlossen. Nach § 97 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) unterliegen bestimmte Teile des Planes, insbesondere der Gesamtbetrag der Investitionskredite, Liquiditätskredite und Verpflichtungsermächtigungen, die kreditfinanziert werden, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Mit Schreiben vom 05.03.2024 (hier eingegangen am 12.03.2024) hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der **Stellenplan 2024** befindet sich derzeit aufgrund der vielen Änderungen gegenüber dem Vorjahr (externe Stellenbewertung aller Stellen in 2023) noch in aufsichtsbehördlicher Prüfung. Die ADD hat bis zur abschließenden Prüfung und Beurteilung darum gebeten, die Stellenbewirtschaftung zunächst auf Grundlage des Stellenplans 2023 vorzunehmen.

Trotzdem kann nach öffentlicher Bekanntmachung mit dem Vollzug des Haushaltes 2024 begonnen werden, da die Genehmigung für alle genehmigungspflichtigen Teile vorliegt.

Die Stadt Lahnstein wurde von Seiten der Aufsichtsbehörde weiterhin als **nicht dauernd finanziell leistungsfähig** eingestuft.

Aufgrund dessen ist bei Investitionen und Investitionsmaßnahmen die Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu §103 GemO zu beachten:

Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1 sind nur zulässig, soweit

1. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder

2. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens

haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder

3. durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder

4. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Die jeweiligen Prüfungsergebnisse müssen für alle Investitionen dokumentiert werden.

Die ADD erklärt ausdrücklich, dass sie in diesem Jahr ausnahmsweise aufgrund der gezeigten Kraftanstrengungen zur Verbesserung der städtischen Haushalts- und Finanzlage sowie der vorgetragenen lokalen Besonderheiten davon absieht, die Haushaltsgenehmigung zu verwehren.

Sie fordert aber mit Nachdruck, dass in künftigen Jahren unbedingt ausgeglichene Haushalte vorzulegen sind. Die Stadt soll alle Vorkehrungen treffen, Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern. Um alle zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, weist die Aufsichtsbehörde nochmals auf die Möglichkeit der Erhöhung der Realsteuersätze hin, welche sich nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde zu orientieren habe.

Hierzu soll in diesem Jahr zusammen mit den zuständigen Gremien ein Perspektivplan zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen einer Dekadenbetrachtung ausgearbeitet werden, um eine strukturelle und dauerhafte Verbesserung der Haushaltssituation zu erreichen.

In der Ausgabe des Rhein-Lahn-Kuriers am 15.03.2024 wurde die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 18.03. bis 26.03.2024 erfolgt die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nach § 97 Abs.3 GemO.

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister

Anlagen:

Haushaltsgenehmigung vom 05.03.2024